

**Verordnung des Landkreises Meißen zur Neuabgrenzung und Rechtsanpassung  
des Naturschutzgebietes  
„Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“**

vom 11. JAN. 2011

Auf Grund von §§ 22, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 16 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 374) sowie § 32 Abs. 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138,187), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in den Gemeinden Nauwalde, Wülknitz und Zeithain des Landkreises Meißen. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 2846,99 ha.
- (2) Folgende Flurstücke sind Bestandteil des Naturschutzgebietes:
  - in der Gemarkung Nieska der Gemeinde Nauwalde: 274a tw., 281, 282, 376, 422 tw.,
  - in der Gemarkung Spansberg der Gemeinde Nauwalde: 415a, 415b, 415c, 415d, 415e, 415f, 415g, 416, 429, 430a, 430b, 432, 433, 434, 435, 435a, 436, 436a, 436b, 444, 445,
  - in der Gemarkung Lichtensee der Gemeinde Wülknitz: 906, 907, 908, 909, 910, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036/1, 1036/2,
  - in der Gemarkung Gohlis der Gemeinde Zeithain: 303 tw., 307, 308, 315 tw., 322, 326, 327, 328, 329, 330, 330a, 348, 350, 376, 378/1, 378/2 tw., 463a, 469, 471, 472, 593/2, 601/1, 602, 603, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 621/1 tw., 655 tw., 656 tw., 657 tw., 658 tw., 659 tw., 660/1, 660/2, 661, 662, 663, 664/1 tw., 664/2, 665/1, 665/2, 666/1, 666/2, 667/1 tw., 668 tw., 669 tw., 670 tw., 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696/1, 696/2, 697/1, 697/2, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737 tw., 751, 752, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 764/3, 764/4 tw.,
  - in der Gemarkung Jacobsthal der Gemeinde Zeithain: 145, 146, 189, 203, 212, 353, 356, 356a, 356b, 406, 409/1, 409/2, 498a, 511/1 tw., 512/1, 512a, 517/4 tw., 518/1 tw., 519/3, 519a, 519b, 520, 525/2 tw., 526a,

in der Gemarkung Kleintrebnitz der Gemeinde Zeithain: 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 111, 112, 113, 114, 115 tw., 116, 117, 134, 135, 139,

in der Gemarkung Kreinitz der Gemeinde Zeithain: 492/2 tw.,

in der Gemarkung Zeithain der Gemeinde Zeithain: 719/11 tw., 1049, 1053, 1054, 1057, 1058, 1059, 1064, 1065, 1066/1, 1066/2 tw., 1067/3 tw., 1069/2 tw., 1071, 1072, 1073, 1074, 1075/1, 1075/2, 1076, 1087/1, 1087/2, 1087a, 1087b, 1087c, 1087d, 1087g, 1087m, 1390 tw., 1391, 1392, 1398, 1399, 1407/1, 1423/1, 1444/1, 1456, 1461/1, 1465, 1469/1, 1474, 1475, 1476, 1477, 1478, 1793, 1801, 1802, 1825/1, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1857, 1858/1, 1858/2, 1859, 1860, 1861, 1862/1, 1862/2, 1863/1, 1863/2, 1863/3, 1864/1, 1864/2, 1865/1, 1865/2, 1866, 1867, 1868/1, 1868/2, 1869, 1870, 1871, 1872/1, 1872/2, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1881, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893/1, 1893/2, 1894/1, 1894/2, 1895/1, 1895/2, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905/1, 1905/2, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1922, 1923, 1924, 1925/1, 1925/2, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946,

und

in der Gemarkung Zschepa der Gemeinde Zeithain: 230, 235, 237, 238/1, 238/4, 308, 309, 310, 311, 325, 328, 330, 336, 341, 343, 344, 345, 345a, 345b, 346, 346a, 347, 348, 349, 350, 350a, 351, 352, 352a, 352b, 353, 354, 355, 357, 361, 365, 388/2 tw., 450, 451, 452/7 tw., 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467.

- (3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Sonderschutzzone mit Sukzession und Entwicklungsbereichen in einer Größe von insgesamt 454,4 ha ausgewiesen. Die Sonderschutzzone umfasst

in der Gemarkung Kleintrebnitz die Flurstücke 28, 29 tw., 30, 31, 32, 33/1 tw., 34, 35, 36, 38, 39

sowie in der Gemarkung Zeithain die Flurstücke 1469/1, 1475 tw., 1476 tw., 1477 tw., 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1857, 1858/1 tw., 1859, 1860, 1861, 1863/1 tw., 1865/1 tw..

- (4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sowie der Sonderschutzzone sind in einer Übersichtskarte des Landkreises Meißen im Maßstab 1:25.000 und in 2 Flurkarten des Landkreises Meißen im Maßstab 1: 5.000 durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes und der Sonderschutzzone ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen, in der Geschäftsstelle des Kreistages, 01662 Meißen, Brauhausstraße 21, im Raum 2.44 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung einer historisch alten und artenreichen Waldinsel mit großen Anteilen inneren Offenlandes durch kombinierten Prozess-, Habitat- und Umgebungsschutz. Das in der Elbe-Elster-Niederung gelegene Gebiet umfasst einen Komplex seltener, wertvoller und empfindlicher Lebensräume. Es ist aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen besonders bedeutsam und soll am elbenahen Südrand des Nordostdeutschen Tieflandes als Kernfläche des länderübergreifenden Biotopverbundes wirken.
- (2) Das Gebiet ist als prägender Teil des Flora- Fauna- Habitat- Gebietes DE 4545-304 „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes SPA DE 4545-451 „Gohrischheide“ Bestandteil eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna – Flora – Habitat – Richtlinie, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 368)

und der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in den jeweils geltenden Fassungen.

- (3) Schutzzweck ist insbesondere:
  1. das Gebiet und seine Teile im räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse zu erhalten und zu entwickeln;
  2. funktionsfähige Kohärenzbeziehungen mit den umgebenden Natura-2000-Gebieten SCI 4545-303 „Gohrische Heide“, SCI 4546-304 „Röderaue und Teiche unterhalb Großenhain“, SCI 4546-301 „Kleine Röder“, SCI 4545-301 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, SPA 4545-452 „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“, SPA 4546-451 „Unteres Rödertal“ und SPA 4342-452 „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ zu erhalten;
  3. die regionaltypischen Lebensgemeinschaften mit vollständigem Artenspektrum und in überlebensfähigen Bestandsgrößen zu erhalten, vor Zerschneidung zu bewahren und auch für wandernde Arten zu entwickeln;
  4. ein nicht weiter zu zerschneidendes Refugium für zahlreiche besonders gefährdete, besonders geschützte und besonders störungsempfindliche Tierarten, darunter solche mit großen Raum- und spezifischen Habitatansprüchen, störungsarm zu erhalten und für solche zu entwickeln;
  5. einen großräumigen Prozessschutz in der Sonderschutzzone ohne direkte Einflussnahme zu gewährleisten;
  6. zum großräumigen Habitatschutz in Pflegezonen die Sandmagerrasen, offenen Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Ginsterheiden sowie Gebüsche trockenwarmer Standorte als geschützte Offenland-Biotope zu erhalten und zu pflegen;

7. zum übergreifenden Habitatschutz und als Umgebungsschutz bewaldete Bereiche insbesondere an den Rändern des Gebietes zu erhalten und diese zielgerichtet zu einer naturnahen Bewaldung mit bodensauren Eichenmischwäldern und Eichenwäldern auf Sandebenen (9190) als regionaltypische Bestockung der Elbe-Elster-Niederung zu entwickeln;
8. einen günstigen Erhaltungszustand der gebietseigenen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zu bewahren und, wenn aktuell nicht gewährleistet, wiederherzustellen, insbesondere von Binnendünen mit offenen Grasflächen (2330) und Trockenen Heiden (4030);
9. einen günstigen Erhaltungszustand der gebietseigenen Populationen aller streng geschützten Wirbellosen und der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG zu bewahren und, wenn aktuell nicht gewährleistet, wiederherzustellen, insbesondere von Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*), Glänzendschwarzer Maiwurmkäfer (*Meloe coriarius*), Eisenfarbener Samtfalter (*Hipparchia statilinus*), Hofdame (*Hyporhaia aulica*), Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner (*Scotopteryx coerctaria*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Zauneidechse (*Lacerta vivipara*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Luchs (*Lynx lynx*);
10. über den Schutz aller im Gebiet wild lebenden europäischen Vogelarten hinaus einen günstigen Erhaltungszustand aller regional seltenen und der gebietseigenen Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG zu bewahren und, wenn aktuell nicht gewährleistet, wiederherzustellen, insbesondere für Baumfalke (*Falco subbuteo*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Grauammer (*Emberiza calandra*), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Picus viridis*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), sowie potenzielle Lebensräume für aktuell im Gebiet verschollene Arten wie Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Blauracke (*Coracias garrulus*), Triel (*Burhinus oedicephalus*) und Uhu (*Bubo bubo*) zu erhalten;
11. den Fortbestand des blütenreichen Mosaiks von mageren Offenland-Biotopen im westlichen Teilgebiet als Habitatkomplex einer für Sachsen einmaligen Insektenfauna zu sichern;
12. den Fortbestand aller gebietstypischen Regen- und Flutdürren als Habitate seltener Süßwasserkrebse wie Echter Kiemenfuß (*Branchipus schaefferi*) und Großer Rückenschaler (*Triops cancriformis*) zu sichern;

13. den Fortbestand eines überregional bedeutsamen Restvorkommens der Purpur-Königskerze (*Verbascum phoeniceum*) als gebietstypisches Florenelement des trockenwarmen Halboffenlandes zu sichern;
14. die geomorphologischen Formen der weichselkaltzeitlichen Höheren Niederterrasse zwischen Zeithain und Jacobsthal als erdgeschichtliches Zeugnis zu bewahren und
15. den Verlauf des frühgeschichtlichen Teufelsgrabens und den Standort des Naturdenkmals Gohrischlinde als landeskundliche Zeugnisse sichtbar und waldfrei zu halten;

#### § 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen und Ablagerungen vorzunehmen;
  4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
  5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
  6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
  7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;

11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege oder der Kriegsgefangenenfriedhöfe zu betreten oder in dem Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen zu fahren, zu reiten oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
  12. außerhalb von genehmigten Feuerstellen Feuer anzuzünden und zu unterhalten;
  13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen oder
  15. mit Fluggeräten jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten auszuüben.
- (3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 34 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004, SächsGVBl. S. 482, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 - SächsGVBl. S. 270), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Abweichend von § 4 sind zulässig:
- a) Untersuchungen der Naturschutzfach- und Denkmalschutzbehörden zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes oder des Denkmalschutzes;
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen, Anlagen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation einschließlich der Kontrolle und Instandhaltung von Pegeln zur Überwachung des Grundwassers durch Beauftragte der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH sowie die Ertüchtigung und Modernisierung der im Gebiet vorhandenen Telekommunikationsanlagen;
  - c) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
  - d) von dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst oder der Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Pflegemaßnahmen;
  - e) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
  - f) behördliche Maßnahmen oder behördlich angeordnete Maßnahmen zur Waldbrandvorsorge insbesondere auch in Bezug auf die Unterhaltung von Schutzstreifen, Entnahmestellen für Löschwasser, Zugängen und Sicherheitswegen nach Maßgabe des Waldbrandalarmplans des Landkreises Meißen, wobei Veränderungen bestehender Einrichtungen oder Neuanlagen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen und Begehungen bei dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst anzuzeigen sind;

- g) behördliche Maßnahmen oder im Auftrag einer Behörde durchzuführende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kriegsgräber und der Wege zu den drei im Gebiet bestehenden Friedhöfen nach Anzeige bei dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst (Veränderungen an den Wegen zu den Friedhöfen im Naturschutzgebiet bedürfen einer Genehmigung der Naturschutzbehörde);
  - h) behördliche Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten und Altanlagen und Untersuchungen nach Bundesbodenschutzverordnung sowie Bodenaufschlüsse zur Errichtung von Grundwassermessstellen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, wobei Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren für Gesundheit und Leben von Personen unberührt bleiben oder
  - i) das Betreten, Reiten oder Befahren des Gebietes mit nicht motorisierten Fahrzeugen auf von der Naturschutzbehörde zu dem jeweiligen Zweck gekennzeichneten Wegen. Die Kennzeichnung der Wege bleibt dem Vollzug der Naturschutzgebietsverordnung unter Gewährleistung von § 3 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen und des Bundes vorbehalten.
- (2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1, Buchst. a), b), g) oder h) sind vor der Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige des Vorhabens eine Entscheidung über verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, kann die Maßnahme auch versagt oder vom Ergebnis einer Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG abhängig gemacht werden.
- (3) Freigestellt ist die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Freihaltens von Ackerfläche von Gehölzeinwuchs:
- a) ohne Öd- oder Grünland in Acker umzuwandeln sowie ohne Einebnungen, Planierungen oder Durchführung von Meliorationsmaßnahmen;
  - b) ohne Einsatz von Klärschlämmen; der Einsatz von Gülle im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (unter Angabe der Stickstoffbilanz) und von Agrochemikalien mit Ausnahme von Mineraldüngern ist der Naturschutzbehörde jahresbezogen anzuzeigen;
  - c) ohne Zufütterung auf der Weide (Zufütterung der Rinder zur gezielten Vorbeugung der Weidetetanie bleibt erlaubt) und ohne Einrichtung von Pferchen;
  - d) ohne Silagen anzulegen oder Ballensilage länger als zehn Tage nach der Ernte zu lagern (Die Lagerung von Ballensilage unmittelbar an das Gebiet angrenzenden Wirtschaftswegen bleibt zulässig.);
  - e) ohne Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
  - f) ohne im Gebiet gentechnisch veränderte Kulturpflanzen einzusetzen oder anzubauen, soweit unbeabsichtigte Auskreuzungen mit der gebietseigenen Flora als Lebensgrundlage der gebietseigenen besonderen Insektenfauna oder toxische Wirkungen der gentechnisch veränderte Kulturpflanzen oder ihrer Teile auf die im Schutzzweck genannten Arten vom Landwirtschaftsbetrieb

nicht an Hand einer wissenschaftlich belastbaren Nachweisführung ausgeschlossen werden können sowie

- g) die auf Grund der Anforderungen des Arten- und Habitatschutzes notwendige Beweidung auf von dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst zugewiesenen Flächen und im Einzelfall festgelegten Beweidungsmethoden.
- (4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:
  - a) mit mittelfristigem Waldumbau unter Verwendung standortsheimischer Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation in Richtung naturnaher Baumarten, Alter- und Raumstruktur;
  - b) mit waldbaulicher Förderung naturnaher strukturierter Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufern;
  - c) ohne Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
  - d) ohne Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, anzuwenden; Waldschutzmaßnahmen bleiben nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausgenommen;
  - e) ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
  - f) unter Verwendung boden- und bestandesschonender Bewirtschaftungsverfahren und -geräte;
  - g) mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können; notwendige Waldschutzmaßnahmen und Pflanzungen bleiben nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausgenommen;
  - h) mit Verzicht, den Bestockungsgrad eines Bestandes auf weniger als 0,4 abzusenken; ausgenommen sind Hiebsmaßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung bzw. zum Zweck des Vor- und Unterbaus nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde und
  - i) ohne Bewirtschaftung der Sonderschutzzone mit Ausnahme der Entnahme nichtstandorteinheimischer Baumarten, die nicht der regionaltypischen Bestockung der Elbe - Elster - Niederung entsprechen, außerhalb der Vegetationsperiode.
  - j) Für die Bewirtschaftung von Privat- oder Kirchenwald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung im Eigentum der Kirchen oder von Privatpersonen war, finden ausschließlich die Regelungen der Buchstaben a), e) und g) Anwendung.



- (5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ausgenommen auf Federwild, Feldhase oder Kaninchen mit der Maßgabe, dass
- a) die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist;
  - b) sonstige Jagdeinrichtungen wie Kurrungen und Salzlecken einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres, und
  - c) die Sonderschutzzone nur zur Nachsuche und Aufnahme erlegten Wildes betreten werden darf.
- (6) Unbeschadet der in § 5 Abs. 1 bis 6 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde folgende Maßnahmen vorbehalten:
- a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 a) freigestellt sind;
  - b) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Abs. 1 a) freigestellt sind;
  - c) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 61 Sächsischer Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder die maßnahmebezogene befristete Anlage von Wirtschaftswegen, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen;
  - d) die Kennzeichnung von Wegen und die Einrichtung von Lehrpfaden oder
  - e) die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser.
- (7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (8) Genehmigungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, seiner einzelnen Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.
- (9) Maßnahmen nach Abs. 3 Buchst. b) sind sechs Wochen vor der Durchführung bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:
- a) die Gewährleistung der Sukzession in der Sonderschutzzone;

- b) die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung der sonstigen Wälder in kleinflächiger, gruppen- und horstweiser Mischung der Hauptbaumarten bei Ausrichtung der forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen auf das natürliche Vegetationspotenzial und die Gewährleistung eines ausreichenden Anteiles von Alt- und Totholz und Horstbäumen;
  - c) der Rückbau aller nicht im Naturschutzgebiet benötigten baulichen Anlagen, Reste von baulichen Anlagen und Oberflächenbefestigungen und -versiegelungen sowie die Beseitigung von Ablagerungen und Abfällen und der Erhalt und die Wiederherstellung von Tümpeln und Sekundärgewässern auf den im Gebiet vorhandenen Schneisen;
  - d) bei allen Maßnahmen zur Gebietserhaltung und Gebietsentwicklung, einschließlich solcher zum Rückbau störender Altanlagen und zur Besucherinformation, sind insbesondere die Raum- und Habitatansprüche der besonders gefährdeten, besonders geschützten und besonders störungsempfindlichen Tierarten zu beachten.
- (2) Für die Gewährleistung des Schutzzwecks des Naturschutzgebietes im Hinblick auf für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Habitatflächen der Anhang II - Arten der FFH - Richtlinie erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere im Managementplan für das SCI 4545-304 „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“, der vom Regierungspräsidium Dresden am 15. Mai 2006 für behördenverbindlich erklärt wurde, flurstücks- und zweckbezogen dargestellt.
- (3) Die Naturschutzbehörden können mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung, insbesondere der nach Maßgabe des FFH - Managementplanes für das SCI 4545-304 „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ vom 15. Mai 2006 erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, abschließen.
- (4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ oder des SPA - Gebietes „Gohrischheide“ im Naturschutzgebiet nicht anderweitig gewährleistet werden können, kann die Naturschutzbehörde auf Veranlassung des Amtes für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere nach Maßgabe des FFH-Managementplanes, gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzern anordnen.

## § 7 Befreiungen

- (1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
  - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) Die Befreiung darf den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG oder den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG nicht entgegenstehen.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt, wer ohne Befreiung nach § 7 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
  3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen und Ablagerungen vornimmt;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
  5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können;
  6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
  7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
  8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
  9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
  11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb markierter Wege oder der Kriegsgefangenenfriedhöfe betritt oder in dem Naturschutzgebiet mit Fahrzeugen fährt, reitet oder Hunde unangeleint laufen lässt;
  12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 außerhalb von genehmigten Feuerstellen Feuer entzündet oder unterhält;
  13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Veranstaltungen durchführt oder

15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne Befreiung nach § 8 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 e) nicht behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen oder von der Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Wegemarkierungen vornimmt;
  2. entgegen § 5 Abs. 1 f) Veränderungen an bestehenden Waldbrand-schutzeinrichtungen oder derartige Neuanlagen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde vornimmt oder errichtet und Begehungen zur Waldbrandvorsorge vorher nicht bei dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst anzeigt;
  3. entgegen § 5 Abs. 2 Untersuchungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 1, Buchst. a, b, g und h ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde oder dem Amt für Großschutzgebiete im Staatsbetrieb Sachsenforst durchführt;
  4. entgegen § 5 Abs. 3 a) Öd- oder Grünland in Acker umwandelt oder Einebnungen, Planierungen oder Meliorationsmaßnahmen durchführt;
  5. entgegen § 5 Abs. 3 b) Klärschlämme ausbringt, Gülle oder Agrochemikalien mit Ausnahme von Mineräldüngern ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde anwendet;
  6. entgegen § 5 Abs. 3 c) Tiere auf der Weide zufüttert oder Pferche einrichtet;
  7. entgegen § 5 Abs. 3 d) Silagen anlegt oder Ballensilage länger als zehn Tage nach der Ernte lagert;
  8. entgegen § 5 Abs. 3 e) Weihnachtsbaumkulturen anlegt;
  9. entgegen § 5 Abs. 3 f) im Gebiet gentechnisch veränderte Kulturpflanzen einsetzt oder anbaut;
  10. entgegen § 5 Abs. 4 c) Entwässerungsmaßnahmen durchführt;
  11. entgegen § 5 Abs. 4 d) Pflanzenbehandlungsmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes anwendet oder Waldschutzmaßnahmen ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde durchführt;
  12. entgegen § 5 Abs. 4 e) Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
  13. entgegen § 5 Abs. 4 g) Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 1. August eines jeden Jahres ohne Genehmigung durchführt oder in dieser Zeit notwendige Waldschutzmaßnahmen oder Nadelbaumpflanzungen ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde durchführt;
  14. entgegen § 5 Abs. 4 h) den Bestockungsgrad eines Bestandes auf weniger als 0,4 absenkt oder ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde derartige Handlungen zum Zweck der Förderung von Naturverjüngung durchführt;
  15. entgegen § 5 Abs. 4 i) Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Ausnahme der Entnahme von Baumarten, die nicht der regionaltypischen Bestockung der

Elbe - Elster - Niederung entsprechen, außerhalb der Vegetationsperiode durchführt;

16. entgegen § 5 Abs. 5 die Jagd auf Federwild, Hasen oder Kaninchen ausübt;
  17. entgegen § 5 Abs. 5 a) Wildfütterungen, Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder betreibt;
  18. entgegen § 5 Abs. 5 b) sonstige Jagdeinrichtungen wie Kirtungen und Salzlecken einrichtet oder betreibt oder Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde durchführt oder
  19. entgegen § 5 Abs. 5 c) die Sonderschutzzone zu anderen Zwecken als zur Nachsuche und Aufnahme erlegten Wildes betritt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde
1. entgegen § 5 Abs. 6 a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes durchführt, soweit sie nicht gemäß § 5 (1) a) freigestellt sind;
  2. entgegen § 5 Abs. 6 b) das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre betritt, soweit dies nicht gemäß § 5 (1) a) freigestellt ist;
  3. entgegen § 5 Abs. 6 c) baugenehmigungsfreie Anlagen nach § 61 Sächsische Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder maßnahmebezogene befristete Wirtschaftswege, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen, errichtet oder anlegt;
  4. entgegen § 5 Abs. 6 d) Wege kennzeichnet oder
  5. entgegen § 5 Abs. 6 e) Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder gereinigtes Schmutzwasser einleitet.

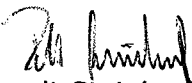
#### § 9

#### In - Kraft - Treten / Aufhebung von Schutzverordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 Satz 5 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen des Regierungspräsidiums Dresden vom 27. März 1998 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ und vom 28. Mai 2008 zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Erweiterung Naturschutzgebiet Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ außer Kraft.

Meißen, den

11. JAN. 2011

  
Arndt Steinbach  
Landrat

